



WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim

Markt Dießen am Ammersee  
Postfach 11 54  
86907 Dießen

**Ihre Nachricht**  
3/30 schä  
21.12.2015

**Unser Zeichen**  
1-4622-LL114-469/2016

**Bearbeitung** +49 (881) 182-137  
Simon Schebesta  
Simon.Schebesta@wwa-wm.bayern.de

**Datum**  
26.01.2016

**Bebauungsplan Dießen „Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern“;  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als  
Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MAßNAHMEN**

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Gel-  
tungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

**2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit liegen nicht vor.

**3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN**

**1.1 GRUNDWASSER**

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwasser-  
messstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden.  
Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren,



der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

## 1.2 LAGE ZU GEWÄSSERN

Nördlich des Plangebietes fließt der Ziegelwiesengraben, Gewässer 3. Ordnung. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein namenloser Graben, ebenfalls Gewässer 3. Ordnung. Die vorhandenen Gebäude liegen deutlich höher als die Grabensohlen. Weitere Gebäude sind laut dem Bebauungsplan nicht geplant bzw. nicht zulässig.

## 1.3 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 12.11.2015 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

## 1.4 WASSERVERSORGUNG

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke gewährleistet sind.

Ob die Bereitstellung von Löschwasser unter Beachtung der Vorgaben der TrinkWV über die zentrale Wasserversorgungsanlage sichergestellt werden kann, ist vom Zuständigen Wasserversorger zu prüfen.

## 1.5 ABWASSERENTSORGUNG

### 1.5.1 HÄUSLICHES SCHMUTZWASSER

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden. Punkt B 6 ist zu beachten.

### 1.5.2 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Mit den Hinweisen (Satzung) besteht Einverständnis. Aufgrund der (Hang-) Lage und der Nähe zum Bach ist nach unserer Auffassung die Möglichkeit der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung ausreichend gewährleistet.

## 4. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung/Bebauungsplanänderung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Schebesta', with a stylized flourish at the end.

Simon Schebesta